SATZUNG

DES

BOGENSPORTCLUB OBERHAUSEN 1957 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bogensportclub Oberhausen 1957" mit dem Zusatz "e. V.". Er hat seinen Sitz in Oberhausen.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Bogenschießsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausbildung von Bogenschützen, durch Teilnahme an Meisterschaften und durch deren Ausrichtung verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem



Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft und Eintritt

Die Mitglieder des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. sind:

- 1.) die Vereinsjugend (Schüler, Jugend und Junioren bis zum 18. Lebensjahr)
- 2.) Schützen und Junioren nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- 3.) Ehrenmitglieder

Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch gleichzeitige Bezahlung der Beiträge für ein Vierteljahr erworben. Gleichzeitig ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet innerhalb drei Monaten mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller den Beschluss schriftlich mit. Mit Beschlussfassung wird aus der vorläufigen Mitgliedschaft eine Vollmitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Entscheidet sich der geschäftsführende Vorstand gegen die Aufnahme des Antragstellers, so besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Erstattung der geleisteten Beiträge. Bei Aufnahme verpflichtet sich das neu aufgenommene Mitglied, die Satzung des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. anzuerkennen und zu beachten. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein und den Bogensport innerhalb des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Hierzu reicht einfache Stimmenmehrheit.

Passive Mitglieder fördern den Verein durch Zahlung eines passiven Mitgliedbeitrags, nehmen jedoch nicht am Sportbetrieb teil.

Auf Antrag kann ein Mitglied das **Ruhen seiner Mitgliedschaft** schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund



besonderer familiärer oder persönlicher Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt. Die Entscheidung über den Antrag fällt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Nach Wegfall der Voraussetzungen oder spätestens nach 1½ Jahren erlangt das betroffene Mitglied wieder alle Rechte und Pflichten als Vollmitglied des Vereins, und das Ruhen der Mitgliedschaft wird wieder aufgehoben.

§ 5 - Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den ordentlichen Mitgliederversammlungen, den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, den sonstigen Versammlungen (außer Vorstandsversammlungen) sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für die Vereinsjugend (Schüler, Jugend und Junioren) gilt die Jugendordnung des Vereins entsprechend. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. nachgekommen ist, hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung, in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen und in sonstigen Versammlungen (außer Vorstandssitzungen) eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Jedes Mitglied kann sich in satzungsgemäßen Angelegenheiten vom geschäftsführenden Vorstand beraten lassen.

Jedes Clubmitglied hat sich in die Clubgemeinschaft einzufügen und sich insbesondere kameradschaftlich, sportlich und fair gegenüber seinen Clubkameraden zu verhalten, die Ziele des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. zu fördern und nach der Satzung des Vereins zu handeln. Jedes Mitglied hat die Anordnungen des Vorstandes zu beachten und zu befolgen und den Ruf des Clubs zu wahren. Es hat seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. Ausrichter von Turnieren und Meisterschaften ist.

Solange ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. nicht nachgekommen ist, ruht sein Stimmrecht und auch sein Startrecht bei Meisterschaften.

§ 6 - Mitgliedschaft und Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch:

1) Austritt aus dem Verein



Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand.

2) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 5 in Verbindung mit §8 der Satzung in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Wohnsitz verlegt hat und trotz Auskunftsersuchen bei Ämtern o. ä. für den Verein unauffindbar ist. Auch hier entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung und Anordnungen sowie Beschlüsse des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. verstoßen oder sie gröblich missachtet hat bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.

Ein wichtiger Grund für den Vereinsausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) grob unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten gegenüber dem Club und seinen Mitgliedern vorliegt,
- b) Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begangen werden,
- c) die Pflichten gegenüber dem Verein wiederholt vernachlässigt werden,
- d) wiederholtes, grob fahrlässiges verstoßen gegen die Sicherheitsbestimmungen vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet hierüber einstimmig. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der



Beschlussfassung wirksam. Der Ausschließungsbeschluss muss schriftlich begründet und protokolliert werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich samt Begründung mitzuteilen und dem Mitglied nachweisbar (z. B. durch Einschreiben/Rückschein) zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Dieses ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Auszuschließenden schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Handelt es sich bei dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, um ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Dasjenige Mitglied, das durch das Ausschließungsverfahren selbst betroffen ist, darf nicht an dem Verfahren und an Abstimmungen selbst teilnehmen. Ein solcher Beschluss wäre unwirksam.

4) Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben jedoch unberührt.

§ 7 - Mitgliedschaft in Sportverbänden

Der Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. ist Mitglied des Deutschen und des Rheinischen Schützenbundes sowie des Deutschen Bogensport Verbandes 1959 e.V. (DBSV). Außerdem ist er Mitglied des Stadtsportbundes Oberhausen/Rhld. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Organisationen kann durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§8 - Beiträge

Es ist ein monatlicher **Mitgliedsbeitrag** und eine einmalige **Aufnahmegebühr** zu leisten. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder dem Bogensportclub Oberhausen 1957 e.V. gegenüber werden durch Bankeinzugsverfahren abgewickelt. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich erhoben.



Die Beitragshöhe, die Aufnahmegebühr, Umfang der Gemeinschaftsleistung, Regelung der Beitragsverpflichtungen, Rückbuchungsgebühren, Vereinsstrafen etc. bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit und wird in der **Beitragsordnung** geregelt und aufgenommen.

Neben der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ist jedes Mitglied zur Leistung einer **Gemeinschaftsleistung** verpflichtet, die aus der Mithilfe bei Vorbereitung und Ausrichtung von Turnieren oder Meisterschaften durch den Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. sowie der Beteiligung an Gemeinschaftsarbeiten (z. B. Scheibenreparaturen, Säuberung und Instandhaltung von benutzten Räumlichkeiten, sonstige Reparaturen etc.) besteht. Details regelt die **Beitragsordnung**.

Von der Verpflichtung zur Gemeinschaftsleistung ausgenommen sind aktive Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder, fördernde/passive Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten teilweise oder ganz für einen befristeten Zeitraum zu stunden, oder ganz oder teilweise zu erlassen. Stundungen und Beitragserlasse sind im Rahmen der Kassenprüfung anonymisiert aufzuführen.

Investitionsumlage: Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Umlage kann nur erhoben werden:

- 1) zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs.
- 2) für Baumaßnahmen des Vereins.

Die jeweilige Umlage darf einen Höchstbetrag von 6 Monatsbeiträgen nicht überschreiten. Eine Umlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden. Sie darf die zum Tag des Beschlusses geltende steuerliche Höchstgrenze gem. §52 AO nicht überschreiten.



§ 9 - Sportkleidung und Turniere

Jedes Mitglied hat bei Turnieren die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene oder die im Laufe des Sportjahres zugelegte Sportkleidung, insbesondere wenn es sich um Sponsorenkleidung handelt, zu tragen. Eine Ausnahme bilden hier Kadermitglieder des Deutschen Schützenbundes, sofern diese die Bekleidung des DSB tragen müssen. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren ist von dem kameradschaftlichen und sportlichen Verhalten und von den Leistungen im Training abhängig. Bei Turnieren ist das Ansehen des Clubs durch kameradschaftliches und sportliches Verhalten zu wahren. Die von den Mitgliedern im Mannschaftskampf erworbenen Preise bleiben Eigentum des Vereins.

§ 10 - Startberechtigung von Mitgliedern, die anderen Bogensportvereinen angehören

Die Mitgliedschaft in anderen Bogensportvereinen ist grundsätzlich zulässig.

Disziplinen, die beim Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. trainiert werden und für die der Verein zu den Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes bzw. DBSV meldet, müssen für den Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. geschossen werden.

Eine Ausnahme bilden lediglich Vereinsmeisterschaften, die von Vereinen ausgerichtet werden, bei denen ebenfalls eine Mitgliedschaft besteht. Dies gilt auch für den Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. Bei Verstoß kann der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6.3 dieser Satzung beantragt werden.

Weitere Ausnahmen genehmigt der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 12 – Vorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** - im Sinne des § 26 BGB - besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Jeder von ihnen hat die Befugnis, den Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und die des Kassierers wird jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden. Der



Vorstand nach § 26 BGB ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem Sportwart, dem 1. Jugendwart, dem 2. Jugendwart (sofern gewählt), dem Gerätewart, dem Bogenwart, dem Fachwart Compound, dem Fachwart Recurve, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Webmaster, sowie dem Rechts- und Sozialwart. Das Mindestalter für die Ausübung der Funktion des Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassierers, des Sportwartes, der Fachwarte Compound und Recurve sowie der Jugendwarte beträgt 18 Jahre.

Der erweiterte Vorstand besitzt zudem die Funktion als Beschwerdeinstanz gem. §6 Abs. 3. In diesem Fall wählt sich der erweiterte Vorstand einen Obmann, der die Beschwerde annimmt, verhandelt, protokolliert und das Ergebnis dem 1.Vorsitzenden übermittelt.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand tragen zusammen die Bezeichnung Gesamtvorstand.

§ 13 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handzeichen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.

Zu den festen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen der Mitglieder,
- 3) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- 4) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,



- 5) Streichungen aus der Mitgliederliste,
- 6) Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Darüber hinaus leitet der Vorsitzende den Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist. Er wird vertrauensvoll vom Gesamtvorstand unterstützt. Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche sowie die einzelnen Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 - Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht von mehreren Bewerbern keiner diese Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Betreffenden, welche die gleiche Stimmenzahl erhielten. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages erhalten. Über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden Ehrenamtsvereinbarungen zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein geschlossen.

§ 15 - Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes

Die Wahl dieser Vertreter ist zulässig, jedoch nicht Vorschrift. Sie kann für einen oder mehrere Vorstandsmitglieder erfolgen. Anträge hierzu können von jedem Mitglied zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Des Weiteren gilt § 13 der Satzung. Für die Vertreter gelten im Verhinderungsfall der Amtsinhaber die gleichen Rechte und Pflichten wie die des Amtsinhabers.



§ 16 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. In dessen Abwesenheit tritt der Geschäftsführer an seine Stelle.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (vorrangig durch E-Medien) durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied hat das Recht, einen Punkt auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung solcher Anträge.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind rechtsgültig, wenn sie durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht werden und die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handzeichen. Auf Antrag kann in der Mitgliederversammlung über eine geheime Wahl abgestimmt werden.

Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder möglich.



Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- 2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Genehmigung des vom Kassierer aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- 5. Wahl der Kassenprüfer,
- 6. Änderung der Satzung,
- 7. Beschlussfassung über Umlagen,
- 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- 9. Festsetzung der Beitragshöhe, der Aufnahmegebühr und der Vereinsstrafen,
- 10. die Auflösung des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V.

§ 17 - Sportjugend des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V.

Die Jugend des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. (Schüler, Jugend und Junioren bis 18) führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Organisation und Aufgaben der Vereinsjugend ergeben sich aus der Jugendordnung des Vereins, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird, sie Bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

Jeweils im Wahljahr des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. wählt die Vereinsjugend ihren 1. und 2. Jugendwart sowie ihren Jugendsprecher. Die von ihr gewählten Jugendwarte haben nach Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.

§ 18 - Versammlungsleitung

Die Leitung aller ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung obliegt sie dem Geschäftsführer. Die Leitung aller Versammlungen des Vorstandes obliegt ebenfalls dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung ebenfalls dem Geschäftsführer. Die Leitung der Jugendsitzungen obliegt dem 1. Jugendwart, in dessen Verhinderung dem 2. Jugendwart. Die Leitung aller Trainersitzungen (Sportwart, Fachwarte Recurve/Compound und Jugendwarte) und



Sportlersitzungen obliegen dem Sportwart, in dessen Abwesenheit dem Vorsitzenden. Zu den Befugnissen der Versammlungsleiter gehören u. a.:

- 1. Eröffnung der Versammlung,
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 3. Bekanntgabe der Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
- 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 5. Bekanntgabe der Tagesordnung,
- 6. Aufruf und Erläuterung von Tagesordnungspunkten,
- 7. Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen,
- 8. Ordnungsmaßnahmen aussprechen (z. B. Ordnungsruf, Wortentziehung, Saalverweis),
- 9. Leitung der Beratung und der Abstimmung,
- 10. Feststellung und Verkündung von Abstimmungsergebnissen,
- 11. Überwachung der Protokollführung,
- 12. Schließung der Versammlung/Vertagung der Versammlung.

Droht eine Versammlung durch das Verhalten oder die Kritik eines Teils der Teilnehmer einen stürmischen Verlauf zu nehmen, so ist der Versammlungsleiter berechtigt, die Versammlung zu unterbrechen. Im Falle der Unterbrechung der Versammlung bleibt es dem Versammlungsleiter vorbehalten, über die Fortsetzung der Versammlung abstimmen zu lassen. Bei Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit. Im Falle des Abbruchs der Versammlung muß der Termin und der Ort der Versammlung sofort festgelegt werden. Eine neue Einladung der Mitglieder - auch der anwesenden - ist nicht zwingend. Wird eine Versammlung aber ausdrücklich vertagt und eine Festsetzung mit Termin und Ort nicht festgelegt, so handelt es sich um eine neue Versammlung, zu der die in der Satzung gemäß § 16 festgelegten Bedingungen erfüllt werden müssen.

§ 19 - Beschlussfassung, Abstimmungen, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder. Die Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt. Grundsätzlich werden Abstimmungen durch offene Abstimmung gefasst, d. h. durch einfaches



Handzeichen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist erst durch Handzeichen über diesen Antrag zu entscheiden. Je nach Ergebnis wird dann offen oder geheim abgestimmt.

Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer oder bei seiner Abwesenheit von einem in der Versammlung zu wählenden Protokollführer aufzunehmen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 20 - Kassenprüfung

Für die Kassenprüfer gilt ausschließlich § 20 der Satzung. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von den zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, es ist jedoch in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen. Wiederwahl ist zwei Mal zulässig. Die Kassenprüfer werden zu den Gesamtvorstandssitzungen eingeladen, um sich über alle geplanten Einnahmen und Ausgaben ein Bild zu machen, die Teilnahme ist ihnen freigestellt. Ein Stimmrecht steht den Kassenprüfern in Vorstandssitzungen nicht zu. Die Festlegung des Termins zur Kassenprüfung vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Absprache mit dem Kassierer. Die Kassenprüfung ist jedoch frühestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 21 - Ausschüsse u. Gremien

Der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitgliederversammlung sind berechtigt, Ausschüsse oder Gremien für Kurzzeitprojekte einzusetzen. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch einfache Stimmenmehrheit gefällt. Dabei kann es sich um Vergnügungs-, Frauen- oder Jugendprojekte etc., Assistenzarbeiten o. ä. handeln. Die Mitarbeiter solcher Ausschüsse sind berechtigt, in der Zeit ihrer Tätigkeit an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Eine gesonderte Einladung für die Mitglieder der Ausschüsse zu Vorstandssitzungen ist nicht zwingend vorgeschrieben. Den Ausschüssen obliegen folgende Pflichten:

- 1. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen nach Terminplan in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
- 2. Erstellen von Kostenvoranschlägen für den geschäftsführenden Vorstand,



- 3. Erstellen von Programmen, Abläufen, Konzepten in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin,
- Bestellung von Räumlichkeiten, Fahrgelegenheiten etc. in Absprache mit dem 1.
 Vorsitzenden und entsprechende schriftliche Fixierung von Absprachen (keine Verträge) mit Dritten,
- Beschaffung von Dekoration, Hilfsmitteln etc. in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand
- 6. Einsetzung und Unterweisung von Hilfskräften/Freiwilligen,
- 7. Herrichten und Ausschmücken von Räumlichkeiten mit Freiwilligen,
- 8. Überwachung des Projektablaufs,
- 9. Durchführung des Projektes,
- möglichst schnelle Abrechnung eventueller Einnahmen und Ausgaben mit dem Kassierer.

§ 22 - Fortbildungen, Lehrgänge, Seminare, Erste-Hilfe-Kurse etc.

- Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Lehrgängen, Fortbildungen, Seminaren, Erste-Hilfe-Kursen etc. teilzunehmen. Die Teilnahme an solchen Lehrgängen hat grundsätzlich in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erfolgen, sofern über den Verein die Meldung erfolgen muss.
- 2. Gleiches gilt für die Modalitäten der Kostenerstattung. Nimmt ein Mitglied ohne Rücksprache mit dem Vorsitzenden an einem Lehrgang o. ä. teil, so ist die Kostenerstattung von der Art des Lehrgangs und dem Umfang des Nutzens, den der Verein daraus ziehen kann, abhängig. Die Entscheidung über die Kostenerstattung fällt dann der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Grundsätzlich verpflichtet sich jedes Mitglied schriftlich, dass es für den Verein für drei Jahre tätig wird. Erbringt es keine Tätigkeit für drei Jahre, so hat es die Kosten dem Verein zu erstatten.

§ 23 - Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

- 1. Ehrungsvorschläge werden vom geschäftsführenden Vorstande beantragt und beschlossen.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Hierzu reicht einfache Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und sind stimmberechtigt in den ordentlichen und



außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V.

§ 24 - weitere Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand des Bogensportclub Oberhausen 1957 e. V. berechtigt, weitere Ordnungen, die zu einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung sowie einer flexibleren Anpassung an Gegebenheiten führen, zu erlassen. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Dabei kann es sich um z. B. Ehren-, Beitrags-, Finanz-, Verwaltungsordnungen o. ä. handeln, die allerdings nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bogensportclubs Oberhausen 1957 e. V. stehen dürfen.

§ 25 - amtliche Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der VR-Nr. 40841 eingetragen.

§ 26 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln gültiger Stimmen beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln gültiger Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

	Bogensport	Club
	T	
1	erhausen 19	51 84

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Oberhausen,				
1.Vorsitzender	Geschäftsführer	Kassierer		